

SATZUNG DES PRIVATUNTERSTÜZUNGSVEREINS BEI BRANDFÄLLEN NOPPLING

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSGEBIET:

Der Verein führt den Namen „Privatunterstützungsverein bei Brandfällen Noppling“. Der Verein hat seinen Sitz in Noppling. Sein Geschäftsgebiet umfasst die Gemeinden Reut, Tann, Zeilarn, Julbach, Kirchdorf a. Inn, und Simbach a. Inn.

§ 2 ZWECK DES VEREINS, BEKANNTMACHUNGEN:

1. Der Verein bezweckt die Unterstützung seiner Mitglieder in Brandfällen durch Gewährung gegenseitiger Unterstützung (Beihilfe) für die Verluste an Gebäuden.
2. Der Verein ist ein kleinerer Verein, der gem. § 5 VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt ist. Die Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.
3. Bekanntmachungen von Satzungsänderungen erfolgen durch schriftliche Nachricht.
Sonstige Bekanntmachungen des Vereins sowie die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch Veröffentlichung in der für das Vereinsgebiet zuständigen Tageszeitung, derzeit Passauer Neue Presse Ausgabe C.

§ 3 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT:

1. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen. Mitglied des Vereins können nur Anwesenbesitzer sein, deren zu versichernde Gebäude (Anwesen) sich im Geschäftsgebiet befinden.
2. Besitzt ein Vereinsmitglied mehrere Anwesen, so kann es für jedes einzeln eigens dem Verein beitreten; nur für das in der Vereinsliste verzeichnete Anwesen kann im Falle eines Brandunglücks vom Verein Beihilfe gewährt werden.
3. Der Eintritt in den Verein ist beim Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands anzumelden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Zustimmung geben. Die Zustimmung erfolgt durch Aushändigung des Versicherungsscheins mit Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
5. Die Versicherungsklasse ist im Versicherungsschein einzutragen.
6. Dem Verein ist eine „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift“ (Bankeinzug) zu erteilen.

§ 4 BEENDIGUNG DES MITGLIEDSCHAFT- UND VERSICHERUNGSVERHÄLTNISSES

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verkauf des Anwesens.
 2. Mitglieder, die noch keine Beihilfe erhalten haben, können mindestens drei Monate zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verein ihren Austritt erklären.
 3. Wer Beihilfe erhalten hat, kann erst drei Monate zum Schluss des zweiten Geschäftsjahres, das auf dasjenige Geschäftsjahr folgt, in dem der Schaden eintrat, die Mitgliedschaft kündigen.
Hilfe bei Brandfällen ist bis Ablauf der Kündigungsfrist zu leisten. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und dabei der Versicherungsschein zurückzugeben.
 4. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus dem Verein ausschließen:
 - a) Mitglieder, die mit der Erbringung ihrer Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Leistung aufgefordert worden sind.
Die Leistungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von einem Monat nach Fälligkeit der erstmals nicht erbrachten Leistung erfolgen darf, hat eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf der Frist wirksam wird.
 - b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben.
Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem der Verein von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.
 - c) Mitglieder, die wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Brandgefährten (insb. §306 ff StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind, verlieren ihren Anspruch auf Hilfeleistungen und können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 5. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
 6. Bei Verkauf des Anwesens endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Tage, an dem vom beurkundenden Notar der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten bestätigt wurde.
- Besitzveränderungen sind dem Verein umgehend anzugeben.**
7. Beim Tode eines Mitgliedes gehen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis auf die Erben über; wollen Letztere dem Verein nicht angehören, müssen sie dies dem Verein innerhalb vier Wochen schriftlich anzeigen, worauf die Streichung aus dem Verein erfolgt.

8. Bei vorweggenommener Erbfolge (Zeitpunkt siehe § 4 Nr. 6) geht die Mitgliedschaft auf den neuen Anwesensbesitzer über, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen dem Verein seinen Austritt erklärt.

§ 5 BEIHILFE

1. Von einer Beschädigung durch Brand, wofür Beihilfe beansprucht wird, hat der Beschädigte innerhalb von acht Tagen dem Vorstand Anzeige zu erstatten.
2. Der Vorstand und die Ortsobeleute besichtigen den Schaden und bestimmen den von jeder Klasse zu leistenden Beitrag.
Sie können einen Sachverständigen hinzuziehen.
3. Die Beihilfe darf nicht zu einem Gewinn des Geschädigten führen, sie darf demnach die Schadensumme nicht übersteigen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der im Anhang abgedruckten Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

§ 6 ÄNDERUNGSVORBEHALT

1. Durch eine Änderung der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es ausdrücklich zustimmt.
2. Eine Beitragserhöhung ist zulässig, um den Beitrag an die jährlichen Preissteigerungen (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) anzupassen. Eine Anpassung muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Sofern der Versicherungsnehmer mit einer Änderung nicht einverstanden ist, ist er berechtigt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe seinen Austritt durch schriftliche Kündigung zu erklären.

§ 7 VORSTAND, WAHL

1. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird aus den Mitgliedern ein Vorstand gewählt.
Er setzt sich aus mindestens drei, aber höchstens zehn Mitgliedern zusammen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Schriftführer, der zugleich Kassier sein kann
 - und eventuell bis zu sieben Beisitzern.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur gewählt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.
3. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden ist oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Verein sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende mitzuwirken.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und endet mit dem Schluss der fünften auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Entgegennahme von Austrittserklärungen und den Ausschluss aus dem Verein,
- b) die Einreihung der Mitglieder in die Klassen der Beihilfe,
- c) die Einsichtnahme der Brandschäden und Bestimmung der zu leistenden Beihilfe,
- d) die Einhebung der Beiträge und deren Auszahlung an die Geschädigten,
- e) die Fertigung des Rechnungsabschlusses nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres,
- f) die Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- g) die Einberufung der Mitgliederversammlung und der alle fünf Jahre stattfindenden Neuwahl,

- h) die Vermögenslage. Er ist dafür verantwortlich, dass bei der Vermögenslage möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jeder zeitlicher Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.
- i) Der Vorstand ist bezüglich seiner Beschlüsse an eine besondere Form nicht gebunden; die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die gefassten Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt in der 1. Hälfte des Jahres durch den Vorstand.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dies beantragt.
4. Außerdem kann aus wichtigen Anlässen auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.
6. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens in einer Woche, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens 4 Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
7. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
- b) die Anerkennung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Vereins und eine evtl. Bestandsübertragung,
- e) die Bescheidung von Berufungen gegen Festsetzung der Beiträge durch den Vorstand,
- f) die Beschlussfassung über die Entnahme eines Betrages aus dem Vereinsvermögen zur Deckung etwaigen Verlustes,
- g) die Festsetzung eines Entgelts für die Vorstandsmitglieder, die Ortsobeleute und die Rechnungsprüfer.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Beschlüssen nach § 10 Buchstabe a, c und g sind Vorstandsmitglieder, bei den Buchstaben f und g auch die Rechnungsprüfer nicht stimmberechtigt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins und eine evtl. Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Vertretung von Abwesenden ist unzulässig.

Beschlüsse über Gegenstände, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung nicht auf der Tagesordnung aufgeführt waren, dürfen nicht gefasst werden.

§ 11 ORTSOBLEUTE

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung die Ortsobeleute. Die Wahl erfolgt analog der Bestimmungen in § 7 Abs. 5 und 6. Für die Altgemeinden Randling, Reut, Gumpendorf, Zimmern, Eggstetten, Taubenbach, Julbach, Kirchdorf a. Inn, Schildthurn und Obertürken soll je ein Obmann oder Obfrau gewählt werden. Die Ortsobeleute sind für die Betreuung der Mitglieder in ihrer Ortschaft zuständig und haben z.B. Ein- und Austritte entgegen zu nehmen und bei Schätzungen im Brandfalle mitzuwirken. Ortsobeleute, die Ihrer Pflicht nicht genügen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 12 KASSENPRÜFUNG, RECHNUNGSPRÜFER

Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von jeweils fünf Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins und die Bücher zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten haben.

§ 13 SICHERHEITSRÜCKLAGE

Dem Verein obliegt die Bildung einer Sicherheitsrücklage zur Deckung etwaiger außergewöhnlicher Verluste in Höhe von mindestens fünf Tausend Euro und maximal fünfundzwanzig Tausend Euro.
Der Sicherheitsrücklage fließen alle Überschüsse und sonstigen Einnahmen des Vereins zu, bis die Mindesthöhe erreicht oder bei einer Inanspruchnahme wieder sichergestellt ist.
Die Rücklage kann nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung in Anspruch genommen werden; aber auch dann nur jährlich bis zu einem Drittel des jeweiligen Bestandes.

§ 14 ÜBERSCHUSSVERWENDUNG

Ein nach den notwendigen Zuführungen zur Sicherheitsrücklage (§ 13) am Ende des Geschäftsjahres verbliebener Überschuss kann auf Vorlage des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung folgende Verwendung finden:

1. Einstellung in die Rückstellung für die Beitragsrückerstattung (RfB)
2. Aufstockung der Sicherheitsrücklage über die Mindesthöhe hinaus bis zum Erreichen der Maximalhöhe.

§ 15 NACHSCHÜSSE

Bei Auflösung des Vereins zur Deckung der Verbindlichkeiten und bei außerordentlichen Geldverlusten kann der Vorstand einen Nachschussbeitrag festsetzen. Zur Zahlung des Nachschusses sind die Mitglieder verpflichtet.

§ 16 RECHNUNGSLEGUNG; PRÜFUNG

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahrs hat der Vorstand des Vereins einen Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung hat mindestens im Abstand von fünf Jahren darüber zu entscheiden, ob durch einen Sachverständigen eine Prüfung der Vermögenslage durchzuführen ist.

§ 17 VERMÖGEN

Das Vermögen des Vereins ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsvereins erreicht wird.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht darauf, wie viele Mitglieder erschienen sind, mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch den Vorstand statt, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmt wird. Der Liquidator ist der Regierung von Oberbayern zu benennen.
3. Das vorhandene Vermögen muss zunächst zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des Restvermögens mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Regierung von Oberbayern bedarf.
5. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, ist das Restvermögen nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Regierung von Oberbayern zu genehmigenden Plan – nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Auflösung – unter die Mitglieder des Vereins zu verteilen.
6. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung und Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses durch die Regierung von Oberbayern.
7. Nach Beendigung der Liquidation ist vom Liquidator eine Schlussabrechnung aufzustellen.
8. Im Übrigen gelten für die Liquidation die Bestimmungen des § 41 und der §§ 45 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.10.2019

Az.: 21-3146-D86-19

ANHANG ZUR SATZUNG - LEISTUNGSTABELLE

1. LEISTUNG AN BRANDGESCHÄDIGTE (BEIHILFE)

Die Höhe der Beihilfe bemisst sich nach folgender Klassifikation.

Klasse 1	35.000,- Euro
Klasse 2	30.000,- Euro
Klasse 3	25.000,- Euro
Klasse 4	20.000,- Euro
Klasse 5	15.000,- Euro
Klasse 6	10.000,- Euro

Diese Beihilfen werden im Totalschadensfall geleistet.

Bei Teilschäden setzt der Vorstand entsprechende Prozentbeträge fest.

2. ZAHLPFlichtEN DER MITGLIEDER:

- a. Zur Deckung der Verwaltungskosten werden jährlich Beiträge eingezogen.
- b. Nachdem ein oder mehrere Mitglieder durch Brand geschädigt wurden, werden Umlagen zur Deckung der Beihilfe eingehoben.

Der Brandgeschädigte selbst hat keine Umlage zu zahlen.

Geringfügige Brandschäden können ohne Erhebung von Umlagen nach Beschluss des Vorstands aus der Kasse gezahlt werden.

3. Die Einhebung der Umlage und Abgabe der Beihilfe an den Brandgeschädigten hat möglichst innerhalb von vier Wochen vom Tage der Brandschädigung an zu geschehen. Das Untersuchungsergebnis der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft kann jedoch abgewartet werden.
4. Die Einreihung in eine niedrigere Klasse, als nach dem Grundbesitz zutrifft, ist zulässig, muss jedoch von dem betreffenden Mitglied beim Vorstand ausdrücklich nachgesucht werden.
5. Die Aufrückung in eine höhere Klasse kann den Mitgliedern auf Ansuchen und bei besonderen Verhältnissen vom Vorstand gestattet werden.